

ZWECKVERBAND

Interkommunales Gewerbegebiet



Wirtschaftsplan

für das Jahr 2025

1 Feststellungsbeschluss und Bekanntmachung

1.1 Feststellungsbeschluss

Die Verbandsversammlung hat am 29.10.2025 gemäß § 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit den §§ 6 und 7 der Verbandssatzung und § 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wie folgt festgestellt:

1. Erfolgsplan

Der Erfolgsplan wird festgesetzt mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Erträge	148.990
1.2 Aufwendungen	-148.990
1.3 Veranschlagtes Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	0

2. Liquiditätsplan

Der Liquiditätsplan mit den folgenden Beträgen

EUR

2.1 Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	97.990
2.2 Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	-94.990
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Erfolgsplans (Saldo aus 2.1 und 2.2)	3.000
2.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0
2.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-9.915.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-9.915.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-9.912.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	8.200.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	8.200.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-1.712.000

3. Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 8.200.000 EUR.

4. Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

5. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 100.000 EUR.

6. Verbandsumlagen

Die Verbandsumlage wird gem. § 19 GKZ und § 12 der Verbandssatzung festgesetzt		2025
1.	Betriebskostenumlage für	
1.1	die Gemeinde Friolzheim	41.495 €
1.2	die Gemeinde Mönsheim	41.495 €
2.	Investitionskostenumlage für	
2.1	die Gemeinde Friolzheim	0 €
2.2	die Gemeinde Mönsheim	0 €

Friolzheim, den 31.10.2025

Verbandsvorsitzender Michael Seiß

1.2 Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen für das Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO i.V.m. § 18 Absatz 1 GKZ der Rechtsaufsichtsbehörde am 31.10.2025 vorgelegt und am 12.11.2025 von dieser genehmigt.

Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme gemäß § 18 GKZ i.V.m. § 81 Abs. 3 S. 1 GemO vom 11.12.2025 bis 21.12.2025 zu den bekannten Öffnungszeiten im Rathaus Friolzheim, Rathausstraße 7 in 71292 Friolzheim öffentlich aus und ist auf der Homepage währenddessen einsehbar.

Friolzheim, den 09.12.2025

Verbandsvorsitzender Michael Seiß